

Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 116 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu.</p> <p>² Einwohnerkontrollen und die für die Objektverwaltung zuständigen Stellen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern.</p> <p>³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, wenn dies durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erlaubt ist.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.</p> <p>⁵ Der für die Erstellung von Statistiken zuständigen kantonalen Behörde dürfen alle, auch besonders schützenswerte, Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 IDAG eingehalten sind.</p> <p>⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.</p>	<p>⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich für</p> <p>a) <u>Stellen der kantonalen Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen kantonalen Anstalten,</u></p> <p>b) <u>Stellen der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der Gemeindeanstalten und der Betreibungsämter,</u></p> <p>c) <u>die Gerichte,</u></p> <p>d) <u>die Landeskirchen und Kirchgemeinden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 22 b) An Dritte</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann Dritten bekanntgeben:</p> <p>a) Daten über Einzelpersonen, deren Wohnsitz nicht bekannt ist,</p> <p>b) Daten über nach bestimmten Kriterien geordnete Personengruppen mehrerer Gemeinden.</p> <p>² Für die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 lit. b ist § 16 Abs. 2 IDAG analog anzuwenden. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Vorschriften des IDAG.</p> <p>³ Allfällige Datensperren in den kommunalen Einwohnerregistern gelten auch für das kantonale Einwohnerregister.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 22a <u>c) Gebührenbezug</u></p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximalen Gebühren betragen:</u></p> <p>a) <u>Einzelauskunft Fr. 20.–</u></p> <p>b) <u>Listenauskünfte Fr. 10.– pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–,</u></p> <p>c) <u>Zugriff und Datenbekanntgabe Fr. 20'000.–.</u></p> <p>² <u>Die Gebühr gemäss Absatz 1 lit. c setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzpauschale zusammen, mit welcher die Amortisation und die Verzinsung der Investitionsausgaben sowie die Betriebsaufwendungen für die Führung der kantonalen Datenplattform abgegolten wird.</u></p>			
	<p>2. Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 29a <u>Case Management</u></p> <p>¹ <u>Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet die Anstellungsbehörde dies umgehend der zuständigen Personalstelle und diese der Koordinationsstelle Case Management.</u></p> <p>² <u>Arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, sich von einer durch die Koordinationsstelle Case Management bezeichneten externen Stelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.</u></p>			
	<p>3. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 47 V. Kommissionen 1. Finanzkommission</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget <u>sowie zur Aufgaben- und Finanzplanung</u>, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p>			
<p>§ 86a II. Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.</p> <p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.</p>	<p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist <u>im Rahmen der Budgetgenehmigung dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 92b II. Vermögensschutz</p> <p>¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p>	<p>§ 92b II. <u>Risikominimierung und internes Kontrollsystem</u></p> <p>¹ <u>Der Gemeinderat</u> trifft die notwendigen Massnahmen, um</p> <p>a) das Vermögen zu schützen,</p> <p>b) die zweckmässige Verwendung der Mittel <u>zu gewährleisten</u>,</p> <p>c) Fehler und <u>Unzulänglichkeiten</u> bei der <u>Rechnungsführung</u> zu verhindern oder aufzudecken,</p> <p>d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung <u>__ sicherzustellen</u>.</p> <p>² <u>Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Er trifft geeignete Massnahmen, damit langfristig die Gemeinde gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</u></p>			
<p>§ 94a Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p> <p>a) die Anlage von Geldern,</p> <p>b) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum,</p> <p>c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,</p> <p>d) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,</p> <p>e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass</p> <p>a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,</p> <p>b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,</p> <p>c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,</p> <p>d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.</p>				
<p>§ 94d Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>a) vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,</p> <p>b) stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 ¹⁾ auf,</p>				

¹⁾ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,</p> <p>d) ordnet die erforderlichen Massnahmen an bei mangelhaften und nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen sowie in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet ist,</p> <p>e) führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,</p> <p>f) berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,</p> <p>g) erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.</p>	<p>c) <u>überprüft</u> die Budgets und Rechnungen <u>sowie die Aufgaben- und Finanzplanung</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Sämtliche Budgets und Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem zuständigen Departement zur Verfügung zu halten.</p>				
	<p>4. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 3 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die</p> <p>a) Unterstützung des Kantons beim Vollzug dieses Gesetzes,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich Mütter- und Väterberatung durch qualifiziertes Fachpersonal, wobei der Regierungsrat durch Verordnung den inhaltlichen Umfang dieses Angebots festlegt,</p> <p>c) Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons.</p> <p>² Den Gemeinden obliegen Anordnung und Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>5. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Schüler beider Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten.</p> <p>³ Für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons sowie von Studierenden an der aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene wird in der Regel ein Schulgeld erhoben. Der Regierungsrat definiert den Wohnsitz.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 23 (Stand 1.8.2014!) Gliederung; Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern..</p> <p>² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern.</p> <p>³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.</p>	<p>¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr <u>das zusätzliche Angebot</u> der Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern..</p>			
<p>§ 27a Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule</p> <p>¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.</p>	<p>§ 27a Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.</p> <p>³ Die Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 33a <u>Kostentragung</u></p> <p>¹ <u>Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² <u>Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾.</u></p> <p>³ <u>Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld.</u></p>			

¹⁾ SAR [400.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><u>⁴ Der Regierungsrat kann für die Belegung von Freifächern durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen.</u></p>			
<p>§ 52 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.</p> <p>² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als zwölf beträgt.</p>	<p>⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als <u>15</u> beträgt.</p>			
	<p>6. Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p><u>§ 32a</u> <u>Case Management</u></p> <p>¹ <u>Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von Schulleitungs- und Lehrpersonen länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend dem zuständigen Departement.</u></p> <p>² <u>Die arbeitsunfähigen Personen können verpflichtet werden, sich von einer durch das zuständige Departement bezeichneten externen Fachstelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>7. Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 21 Archäologische Sammlung</p> <p>¹ Der Kanton</p> <p>a) unterhält eine archäologische Sammlung,</p> <p>b) erschliesst und erforscht die Sammlungsobjekte,</p> <p>c) vermittelt der Bevölkerung die Sammlung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen.</p>	<p>² Er kann vertiefende wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen.</p>			
	<p>8. Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 4 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten nach Massgabe von § 19 die lokale Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.</p> <p>² Die lokale Sicherheit umfasst</p> <p>a) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung,</p> <p>b) das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettdienstes,</p> <p>c) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts,</p> <p>d) verwaltungspolizeiliche Aufgaben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt den Inhalt der lokalen Sicherheit und den Katalog der übertragbaren Aufgaben abschliessend durch Dekret fest.</p>	<p>³ Die Kantonspolizei kann ___ durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden ___ kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p>			
	<p>9. Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 40a <u>Anschubfinanzierung Hochwasserschutz</u></p> <p>¹ <u>Als Anschubfinanzierung zur Umsetzung der Gefahrenkarten leistet die Aargauische Gebäudeversicherung während 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden im Gesamtumfang von Fr. 30 Mio. an neue Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes von Kanton und Gemeinden.</u></p>			
	<p>10. Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 54a Kommunaler Gesamtplan Verkehr</p> <p>¹ Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.</p> <p>² Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Begrenzung und Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.</p> <p>⁴ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 122 Finanzierung</p> <p>¹ Die Eigentümer der Gewässer tragen grundsätzlich die Kosten der baulichen Massnahmen und des Unterhalts.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten haben die Gemeinden nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge von 20 bis 60 Prozent zu leisten. Können sich Kanton und Gemeinden über die Beiträge nicht einigen, so entscheidet der Grosse Rat.</p>	<p>² An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten haben die Gemeinden <u>... Beiträge von 75 Prozent zu leisten. Die Aufteilung unter mehreren betroffenen Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Nutzens.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeinden können in ihren Abwasserreglementen die Finanzierung der Beiträge durch die Abwasserkasse vorsehen.</u></p>			
<p>§ 169 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 10. März 2009 hängigen Baugesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² ...</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, das in Gemeinden, die noch kein eigenes Reglement erlassen haben, bis zu dessen Inkrafttreten Anwendung findet.</p> <p>⁴ Die nach bisherigem Recht festgelegte Pflicht, sich an der Finanzierung künftig zu erstellender Gemeinschaftsanlagen oder öffentlicher Abstellplätze zu beteiligen, wird von den Gemeinden in eine Ersatzabgabe umgewandelt. Beteiligungspflichten, die vor mehr als 25 Jahren rechtskräftig festgesetzt worden sind, gelten als erloschen.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Reglemente über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren bleiben in Kraft, soweit sie ihm inhaltlich nicht widersprechen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁷ Die Einwendungs- und Beschwerdeberechtigung von regionalen Organisationen gemäss § 4 Abs. 4 bleibt ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach bisheriger Rechtsprechung bis zum Erlass eines entsprechenden Dekrets durch den Grossen Rat bestehen.</p> <p>⁸ Bis die Ausnützungsziffer nach bisherigem Recht durch einen interkantonal harmonisierten Baubegriff ersetzt und die vom Regierungsrat für die Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen festgesetzte Frist abgelaufen ist, bleiben die Gemeinden befugt vorzusehen, dass Dach- und Untergeschosse bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>⁹ <u>Gesuche für Beiträge gemäss § 54a Abs. 4, die innert einem Jahr nach dessen Aufhebung zusammen mit der Offerte des beauftragten Büros beim Kanton eingereicht worden sind, werden nach altem Recht beurteilt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹⁰ Die Höhe des Gemeindebeitrags gemäss § 122 Abs. 2 bestimmt sich nach bisherigem Recht, wenn mit der Ausführung der Arbeiten vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom XX.XX.XXXX begonnen worden ist.</p>			
	<p>11. Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 32 Wasserzins</p> <p>¹ Die Nutzungsberechtigten haben einen alljährlichen Wasserzins im Rahmen des Bundesrechts zu bezahlen. Der Grosse Rat regelt den Wasserzins durch Dekret.</p> <p>² Mindestens 10 % des jährlichen Wasserzinsetrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.</p>	<p>² Mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsetrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>12. Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 18 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Erstellung und Überarbeitung der GEP und VGEP Beiträge in der Höhe von 20 % der Planerstellungskosten.</p> <p>² Der Kanton kann sich an den Kosten für besondere Untersuchungen und Planungen, welche die Siedlungsentwässerung betreffen, bis maximal 50 % beteiligen, wenn dies in seinem Interesse liegt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 43a <u>Kantonsbeiträge gemäss § 18 Abs. 1</u></p> <p>¹ <u>Kantonsbeiträge gemäss § 18 Abs. 1 werden nach bisherigem Recht zugesprochen, wenn vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom XX.XX.XXXX das Beitragsgesuch gestellt oder der Grundsatzentscheid bezüglich Bundesbeiträge ergangen ist.</u></p>			
	<p>13. Der Erlass SAR 831.300 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau</p> <p>(Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)</p>				
<p>vom 26. Juni 2007</p> <p>(Stand 1. Januar 2013)</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>				
<p>gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ¹⁾,</p>	<p>gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, <u>11 Abs. 2</u>, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ²⁾,</p>			
<p><i>beschliesst:</i></p>				

¹⁾ SR [831.30](#)

²⁾ SR [831.30](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 2a <u>Vermögensverzehr</u></p> <p>¹ <u>Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel festgelegt.</u></p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			